

# § 8 Bgld. JFG 2007 Tätigkeitsbericht

Bgld. JFG 2007 - Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

Die Landesregierung hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die gesetzten Maßnahmen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendbericht) zu erstatten.

In Kraft seit 01.09.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)